



Entlastungsprogramm 2015–2018: Paket 2, Rahmenbeschluss Gesetzesänderungen

Antrag von Philippe Camenisch zur 2. Lesung
vom 15. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) stellt Philippe Camenisch, Zug, zur 2. Lesung des Entlastungsprogramms 2015–2018: Paket 2, Rahmenbeschluss Gesetzesänderungen folgenden Antrag:

Folgender Paragraph lautet neu:

§ 25 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

1 Als Berufskosten werden abgezogen:

a) (geändert) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag des Preises eines Generalabonnements 1. Klasse (Volltarif) für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

Begründung:

Durch den Ausbau des Angebotes im öffentlichen Verkehr, insbesondere der SBB, ist in naher Zukunft mit weiteren Tarifierhöhungen und Anpassungen der Tarifstruktur zu rechnen. Damit dürfte der Preis für das Generalabonnement (GA) 1. Klasse die Grenze von 6'000 Franken bald übersteigen.

Die in der 1. Lesung festgesetzte Obergrenze von 6'000 Franken darf als Preis für das GA 1. Klasse interpretiert werden. Der aktuelle Preis für dieses GA beträgt 5'970 Franken.

Mit der vorliegenden Änderung sollen die Berufspendler nicht bereits mit der nächsten Preiserhöhung für das GA 1. Klasse einer kalten Steuerprogression unterworfen werden.

Zudem wird den Bundesparlamentariern das GA 1. Klasse unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Vor diesem Hintergrund sollen die Berufspendler, welche ihr GA käuflich erwerben, dieses oder andere abzugsfähige Fahrtkosten bis zum gleichen Maximalbetrag weiterhin vollumfänglich als Berufskosten geltend machen können.